

Brüssel, den 17. Oktober 2024
(OR. en)

14642/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0272(NLE)

ECOFIN 1165
FIN 923
UEM 356
CADREFIN 152

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 492 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 11047/21 INIT; ST 11047/21 ADD 1; ST 11047/21 COR 1) vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 492 final.

Anl.: COM(2024) 492 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.10.2024
COM(2024) 492 final

2024/0272 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 11047/21 INIT;
ST 11047/21 ADD 1; ST 11047/21 COR 1) vom 8. September 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens**

{SWD(2024) 240 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 11047/21 INIT;
ST 11047/21 ADD 1; ST 11047/21 COR 1) vom 8. September 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Tschechien am 1. Juni 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 8. September 2021². Der Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 17. Oktober 2023 geändert.³
- (2) Am 13. September 2024 ersuchte Tschechien die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 vorzuschlagen, da sich der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht verwirklichen lasse. Aus diesem Grund legte Tschechien einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am ARP, die Tschechien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 40 Maßnahmen.
- (4) Tschechien hat erklärt, dass 22 Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft Maßnahme 1 (Institutionelle Reform des Managementsystems für den digitalen Wandel, einschließlich der RIS3-Strategie), Zielwert 56 im Rahmen der Maßnahme 5 (Europäische Blockchain-Diensteinfrastruktur (EBSI) – kompatible DLT-Anleihen zur Finanzierung von KMU), Zielwert 58 im Rahmen der Maßnahme 6

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 11047/21 INIT; ST 11047/21 ADD 1; ST 11047/21 COR 1.

³ ST 13383/1/23; 13383/23 REV1 (en), ST 13383/1/23 ADD1 REV1.

(Demonstrationsprojekte für 5G für Städte und Industriegebiete) im Rahmen der Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien), die Zielwerte 120 und 121 im Rahmen der Maßnahme 5 (Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen (Elektro, H2) und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen) im Rahmen der Komponente 2.4 (Saubere Mobilität), Etappenziel 144 im Rahmen der Maßnahme 1 (Umsetzung neuer Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik) im Rahmen der Komponente 2.7 (Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industrierwasser), Maßnahme 1 (Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen), Maßnahme 2 (Fazilität für nachrangige Darlehen), Zielwert 271 und Etappenziel 272 im Rahmen der Maßnahme 3 (Koinvestitionsfazilität) im Rahmen der Komponente 2.10 (Erschwinglicher Wohnraum), Investition 1 (Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen), Etappenziel 185 im Rahmen der Reform 1 (Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen), Zielwert 189 im Rahmen der Maßnahme 2 (Ausbau der Kapazitäten der Vorschuleinrichtungen), Etappenziel 275 und Zielwert 279 im Rahmen der Maßnahme 4 (Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder) im Rahmen der Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung), Zielwert 201 im Rahmen der Maßnahme 1 (Entwicklung einer neuen Reihe von Quasi-Eigenkapital-Instrumenten und Instrumenten für grüne Darlehen zur Unterstützung des Unternehmertums) im Rahmen der Komponente 4.2 (Neue Quasi-Eigenkapital-Instrumente zur Förderung des Unternehmertums und zur Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) als nationale Entwicklungsbank), die Etappenziele 304 und 305 im Rahmen der Maßnahme 3 (Verbesserung der Berechenbarkeit, Transparenz und Verfügbarkeit des Netzzanschlussprozesses) im Rahmen der Komponente 7.1 (Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur (REPowerEU)), Zielwert 309 im Rahmen der Maßnahme 1 (Rechenzentrum für Strom) im Rahmen der Maßnahme 7.2 (Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors (REPowerEU)), Maßnahme 1 (Erbringung von Beratungsdiensten für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor) im Rahmen der Komponente 7.3 (Umfassende Reform der Beratungsdienste für die Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPowerEU)) sowie Zielwert 326 im Rahmen der Maßnahme 1 (Umgestaltung der Universitäten zur Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarkts) im Rahmen der Komponente 7.4 (Schulanpassung – Förderung grüner Kompetenzen und Nachhaltigkeit an Universitäten (REPowerEU)). Aus diesem Grund hat Tschechien beantragt, die vorgenannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Ferner hat Tschechien beantragt, die Beschreibung der Maßnahme 1 (Institutionelle Reform des Managementsystems für den digitalen Wandel, einschließlich der RIS-3-Strategie) im Rahmen der Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien), Maßnahme 1 (Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen) und Maßnahme 2 (Fazilität für nachrangige Darlehen) im Rahmen der Komponente 2.10 (Erschwinglicher Wohnraum), Maßnahme 1 (Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen) im Rahmen der Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung) und Maßnahme 1 (Erbringung von Beratungsdiensten für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor) im Rahmen der Komponente 7.3 (Umfassende Reform der Beratungsdienste für die Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPowerEU)) zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Tschechien hat erklärt, dass elf Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele der jeweiligen Maßnahme weiterhin erreicht werden. Dies betrifft Maßnahme 3 (Digitale Dienste für die Justiz) im Rahmen der Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen), die Zielwerte 45 und 46 im Rahmen der Maßnahme 4 (Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten) im Rahmen der Komponente 1.3 (Digitale Netze mit hoher Kapazität), Zielwert 69 im Rahmen der Maßnahme 1 (Europäische und nationale digitale Innovationszentren) und Zielwert 70 im Rahmen der Maßnahme 2 (Europäische Referenztest- und Versuchseinrichtung) im Rahmen der Komponente 1.5 (Digitaler Wandel von Unternehmen), die Zielwerte 103 und 104 im Rahmen der Maßnahme 1 (Verbesserung der Energieeffizienz staatlicher Gebäuden) und die Zielwerte 108 und 109 im Rahmen der Maßnahme 3 (Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude) im Rahmen der Komponente 2.2 (Senkung des Energieverbrauchs des öffentlichen Sektors), Etappenziel 113 im Rahmen der Maßnahme 4 (Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen) im Rahmen der Komponente 2.3 (Übergang zu saubereren Energiequellen), Etappenziel 183 im Rahmen der Maßnahme 4 (Nachhilfeprogramme) im Rahmen der Komponente 3.2 (Anpassung der Schulprogramme); Maßnahme 2 (Sensibilisierung) im Rahmen der Komponente 7.3 (Umfassende Reform der Beratungsdienste für die Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPowerEU)), Zielwert 336 im Rahmen der Maßnahme 4 (Grundlegende Voraussetzungen für eine emissionsfreie Infrastruktur für alternative Kraftstoffe) im Rahmen der Komponente 7.5 (Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU)) und Zielwert 345 im Rahmen der Maßnahme 2 (Gebiete für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien) im Rahmen der Komponente 7.7 (Vereinfachung ökologischer Genehmigungsverfahren und Festlegung von Bereichen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen (REPowerEU)). Aus diesem Grund hat Tschechien beantragt, die vorgenannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Darüber hinaus hat Tschechien beantragt, die Beschreibung der Maßnahme 3 (Digitale Dienste für die Justiz) im Rahmen der Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen) und der Maßnahme 2 (Sensibilisierung) im Rahmen der Komponente 7.3 (Umfassende Reform der Beratungsdienste für die Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPowerEU)) zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Des Weiteren hat Tschechien beantragt, mit den durch die gesunkenen Kostenschätzungen für die Zielwerte 69, 70, 189 und 230 freigewordenen Mittel nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 den Umfang der Umsetzung für zwei Maßnahmen zu erhöhen. Betroffen sind die Zielwerte 195 und 197 im Rahmen der Maßnahme 3 (Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Entwicklung des Arbeitsmarkts) sowie Zielwert 292 im Rahmen der Maßnahme 5 (Beihilfen für Forschung und Entwicklung in Unternehmen im Einklang mit der nationalen RIS-3-Strategie) im Rahmen der Komponente 5.2 (Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis). Aus diesem Grund hat Tschechien beantragt, den Umfang der vorgeschriebenen Umsetzung der oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu erhöhen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Tschechien hat erklärt, dass sich fünf Maßnahmen aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr verwirklichen lassen. Tschechien hat erläutert, dass sich Etappenziel 7 im Rahmen der Maßnahme 1 (Digitale Dienste für Endnutzer) im Rahmen der Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen) teilweise nicht mehr verwirklichen lässt, weil die angeführte Altersversorgungsleistung im tschechischen Rentensystem nicht vorgesehen ist. Wie Tschechien erklärt hat, lässt sich Zielwert 9 im Rahmen der Maßnahme 1 (Digitale Dienste für Endnutzer) im Rahmen der Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen) teilweise nicht mehr verwirklichen, weil sich die Umsetzung des Projekts aufgrund der gleichzeitigen Einführung neuer Rechtsvorschriften verzögert. Tschechien hat angekündigt, dass sich die Zielwerte 18 und 19 im Rahmen der Maßnahme 1 (Entwicklung und Verbesserung individueller Informationssysteme) im Rahmen der Komponente 1.2 (Digitale öffentliche Verwaltungssysteme) aufgrund von Verzögerungen bei der Auftragsvergabe wegen eines ausstehenden Beschlusses der Wettbewerbsbehörde teilweise nicht mehr verwirklichen lassen. Tschechien hat erklärt, dass sich Etappenziel 193 im Rahmen der Maßnahme 3 (Reform der Pflege) im Rahmen der Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Entwicklung des Arbeitsmarkts) teilweise nicht mehr verwirklichen lässt, weil der Umsetzungsplan aufgrund von Verzögerungen bei der Sanierung von Einrichtungen zum Teil nicht eingehalten werden kann. Tschechien hat erläutert, dass sich Zielwert 230 im Rahmen der Maßnahme 4 (Förderung von Forschung und Entwicklung in Synergie mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) im Rahmen der Komponente 5.2 (Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis) teilweise nicht mehr verwirklichen lässt, weil von den Antragstellern weniger Unterstützung beantragt wurde. Aus diesem Grund hat Tschechien beantragt, Etappenziel 7, Zielwert 9, Zielwert 18, Zielwert 19, Etappenziel 193 und Zielwert 230 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Tschechien angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2023 entsprechend geändert werden sollte.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (9) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden 39 redaktionelle Fehler gefunden, die 39 Etappenziele und Zielwerte und 16 Maßnahmen im Rahmen von zwölf Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um jene redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 1. Juni 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Tschechien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen die Zielwerte 3, 4, 5 und 6 der Maßnahme 2 (Elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)), Etappenziel 11 und die Zielwerte 12 und 245 der Maßnahme 2 (Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Fonds), Etappenziel 13 und Zielwert 14 der Maßnahme 3 (Digitale Dienste für die Justiz) und Etappenziel 246 der Maßnahme 4 (Digitale Dienste für Endnutzer im sozialen Bereich) im Rahmen der Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen), die Etappenziele 20, 21 und 22 im Rahmen der Maßnahme 2 (Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste), die Etappenziele 23 und 24 im Rahmen der Maßnahme 3

(Cybersicherheit), Etappenziel 247 und Zielwert 248 im Rahmen der Maßnahme 5 (Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit), Zielwert 249 im Rahmen der Maßnahme 6 (Entwicklung von Informationssystemen im sozialen Bereich) im Rahmen der Komponente 1.2 (Digitale öffentliche Verwaltungssysteme), Zielwert 44 im Rahmen der Maßnahme 3 (Unterstützung der Entwicklung mobiler 5G-Infrastrukturen in investitionsintensiven ländlichen Gebieten) im Rahmen der Komponente 1.3 (Digitale Netze mit hoher Kapazität), Etappenziel 250 im Rahmen der Maßnahme 2 (Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)), Zielwert 59 im Rahmen der Maßnahme 7 (Tschechisches „Rise-Up“-Programm) und Etappenziel 61 im Rahmen der Maßnahme 9 (Fonds für die Entwicklung von Vorfeldinvestitionen, strategischen Technologien und Spin-offs an Hochschulen) im Rahmen der Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien), Etappenziel 77 im Rahmen der Maßnahme 3 (Ausschöpfen der Vorteile der digitalisierten Bauaufsicht) im Rahmen der Komponente 1.6 (Beschleunigung und Digitalisierung des Bauprozesses), Etappenziel 79 im Rahmen der Maßnahme 1 (Schaffung von Alternativen zum energie- und flächenintensiven Straßenverkehr) im Rahmen der Komponente 2.5 (Nachhaltiger Verkehr), Zielwert 124 im Rahmen der Maßnahme 2 (Unterstützung von Energiegemeinschaften) und Zielwert 129 im Rahmen der Maßnahme 2 (Ersetzung ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen) im Rahmen der Komponente 2.5 (Gebäuderenovierung und Luftqualität), Zielwert 136 im Rahmen der Maßnahme 2 (Kleine Wasserläufe und Wasserreservoirs) im Rahmen der Komponente 2.6 (Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel), die Zielwerte 154 und 155 im Rahmen der Maßnahme 1 (Investitionsbeihilfen für die Revitalisierung bestimmter Industriebrachen), die Zielwerte 156 und 157 im Rahmen der Maßnahme 2 (Investitionsbeihilfen für die Revitalisierung von Industriebrachen im Eigentum von Gemeinden und Regionen zur nichtgewerblichen Nutzung), die Zielwerte 158 und 159 im Rahmen der Maßnahme 3 (Investitionsbeihilfen für die Revitalisierung von Industriebrachen im Eigentum von Gemeinden und Regionen zur gewerblichen Nutzung) im Rahmen der Komponente 2.8 (Revitalisierung von Industriebrachen), Zielwert 276 im Rahmen der Maßnahme 4 (Reform der Betreuung gefährdeter Kinder) im Rahmen der Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung), Zielwert 285 im Rahmen der Maßnahme 4 (Steigerung der Wirksamkeit und Verbesserung der Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans) im Rahmen der Komponente 4.1 (Systemische Unterstützung öffentlicher Investitionen), Zielwert 215 im Rahmen der Maßnahme 1 (Steigerung der Effizienz, Kundenorientierung und Anwendung der Grundsätze einer faktengestützten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung) im Rahmen der Komponente 4.4 (Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung), Etappenziel 311 im Rahmen der Maßnahme 1 (Rechenzentrum für Strom) im Rahmen der Komponente 7.2 (Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors), die Zielwerte 320 und 321 im Rahmen der Maßnahme 2 (Daten und methodische Anleitungen und Schulungen für das Beratungssystem) im Rahmen der Komponente 7.3 (Umfassende Reform der Beratungsdienste für die Renovierungswelle in der Tschechischen Republik) und die Beschreibung folgender Maßnahmen: Maßnahme 1 (Digitale Dienste für Endnutzer) und Maßnahme 4 (Digitale Dienste für Endnutzer im sozialen Bereich) im Rahmen der Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen), Maßnahme 2 (Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste), Maßnahme 2 (Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste),

Maßnahme 5 (Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit) im Rahmen der Komponente 1.2 (Digitale öffentliche Verwaltungssysteme), Maßnahme 1 (Aufbau leistungsfähiger Konnektivität) im Rahmen der Komponente 1.3 (Digitale Netze mit hoher Kapazität), Maßnahme 7 im Rahmen der Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien), Maßnahme 3 (Digitaler Wandel von Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und Nichtproduktionsunternehmen und Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit) im Rahmen der Komponente 1.5 (Digitaler Wandel von Unternehmen), Maßnahme 3 (Ausschöpfen der Vorteile der digitalisierten Bauaufsicht) im Rahmen der Komponente 1.6 (Beschleunigung und Digitalisierung des Bauprozesses), Maßnahme 1 (Schaffung von Alternativen zum energie- und flächenintensiven Straßenverkehr) im Rahmen der Komponente 2.5 (Nachhaltiger Verkehr), Maßnahme 1 (Inkrafttreten des Gesetzes über erschwinglichen Wohnraum) im Rahmen der Komponente 2.10 (Erschwinglicher Wohnraum), Maßnahme 1 (Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen) im Rahmen der Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung), Maßnahme 1 (Steigerung der Effizienz, Kundenorientierung und Anwendung der Grundsätze einer faktengestützten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung) im Rahmen der Komponente 4.4 (Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung), Maßnahme 2 (Daten und methodische Anleitungen und Schulungen für das Beratungssystem) im Rahmen der Komponente 7.3 (Umfassende Reform der Beratungsdienste für die Renovierungswelle in der Tschechischen Republik) sowie die Beschreibung von Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen), Komponente 1.2 (Digitale öffentliche Verwaltungssysteme), Komponente 2.10 (Erschwinglicher Wohnraum), Komponente 7.7 (Vereinfachung ökologischer Genehmigungsverfahren und Festlegung von Bereichen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (10) Aus Sicht der Kommission haben die von Tschechien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates (ST 11047/21 INIT; ST 11047/21 ADD 1; ST 11047/21 COR 1) vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (11) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und des Anhangs V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, darunter auch zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 43,2 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP und 98,6 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (12) Die Änderungen in Bezug auf den Beitrag zum ökologischen Wandel betreffen die Neuzuweisung von finanziellen Mitteln zwischen Investition 3 (Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur – Wiederaufbau gemeindenaher Sozialdienstleistungen ambulant und vor Ort, einschließlich Räumlichkeiten, Rückumwandlung vorhandener Kapazitäten), Investition 3 (Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur – Wiederaufbau gemeindenaher Sozialdienstleistungen ambulant und vor Ort, einschließlich Räumlichkeiten, Rückumwandlung vorhandener Kapazitäten (unter Einhaltung der Kriterien für Energieeffizienz)), Investition 3 (Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur – Elektrofahrzeuge), und Investition 3 (Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur – Hybridfahrzeuge) im Rahmen der Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Entwicklung des Arbeitsmarkts) und Investition 4 (Förderung von Forschung und Entwicklung in Synergie mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) im Rahmen der Komponente 5.2 (Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis). Dadurch erhöht sich der Gesamtbeitrag zum Klimaschutzziel. Der begrenzte Umfang dieser Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (13) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 20,9 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

Die Änderungen in Bezug auf den Beitrag zum digitalen Wandel betreffen die Neuzuweisung finanzieller Mittel zwischen Investition 1 (Europäische und nationale digitale Innovationszentren) und Investition 2 (Europäische Referenztest- und Versuchseinrichtung) im Rahmen der Komponente 1.5 (Digitaler Wandel von Unternehmen). Dadurch verringert sich der Gesamtbeitrag zum Digitalisierungsziel. Der begrenzte Umfang dieser Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

Positive Bewertung

- (14) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (15) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Tschechiens belaufen sich auf 9 233 011 652 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Tschechiens den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Tschechien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21a Absatz 6

und Artikel 21b Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Tschechien für den geänderten ARP zugewiesen wird, 8 409 179 142 EUR betragen.

- (16) Durchführungsbeschluss des Rates ST 11047/21 INIT; ST 11047/21 ADD 1; ST 11047/21 COR 1 des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Tschechiens sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Tschechiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung, sowie die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Tschechische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin